

# RS Lvwg 2018/5/25 LVwG-1-468/2017-R16, LVwG-1-469/2017-R16, LVwG-1-470/2017-R16

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.05.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

25.05.2018

## Norm

RHStRÜbk Eur 2005 §5 Abs1

RHStRÜbk Eur 2005 §5 Abs2

ZustG §11 Abs1

## Rechtssatz

Wird eine Person, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält, von einem österreichischen Rechtsanwalt mit Kanzlei in Österreich rechtsfreundlich vertreten und erfolgt die Zustellung an diesen somit im Inland, liegt keine Zustellung im Ausland vor, weshalb das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union keine Anwendung findet und eine Übersetzung der Verfahrensurkunde (hier: Straferkenntnis) nicht erforderlich ist.

## Schlagworte

Zustellung EU, Vertretung durch österreichischen Anwalt, keine Übersetzung notwendig

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGVO:2018:LVwg.1.468.2017.R16

## Zuletzt aktualisiert am

31.07.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Vorarlberg Lvwg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>